

Nach dem VSG

Rechtsfragen aktuell kommentiert



armedis
RECHTSANWÄLTE

RA Jörn Schroeder-Printzen
Fachanwalt für Medizinrecht

Übersicht

- Sitzverlegung
- Praxisstilllegung
- Vertretung
- EBM
- HVM
- Wirtschaftlichkeitsprüfung



Allgemeines

- Rechtsprechung noch nicht vorhanden.
- Freies Spiel der Kräfte, jede KV macht das, was sie will.
- Vieles ist noch unklar, da häufig noch untergesetzliche Vorschriften fehlen.

Sitzverlegung

- **§ 24 Abs. 7 Ärzte-ZV**
 - Zulässigkeit bei unterschiedlicher Gesellschafterstellung?
 - Teilweise wird dieses zugelassen.
 - Änderung der Zulässigkeit ist zu erwarten, da dieses nicht der Formstrenge der Rechtsprechung des BSG entspricht.

Praxisstillegung

Problemstellung:

Der Arzt scheidet aus, ich habe keinen Vertreter und finde keinen Nachfolger.

Lösung:

32b Abs. 7 i.V.m. § 26 Ärzte-ZV:

- Antrag auf Ruhendstellung der Angestelltenzulassung
- Voraussetzung: Aufnahme der Tätigkeit ist in angemessener Frist zu erwarten. Frist für das Ruhen ist maximal 2 Jahre.
- **Rat:** Längere Frist beantragen und, wenn ein Arzt gefunden wurde, die Aufhebung des Ruhensbeschlusses beantragen.

Vertretung

- Erweiterung der Vertretungsregelungen für angestellte Ärzte in § 32b Abs. 6 Ärzte-ZV
- Welche LANR ist zu nutzen oder gibt es eine Pseudo-LANR?
 - Jede KV löst das anders, vielfach die LANR des Vertretenen, da die Individualisierung durch die Verbindung mit der BSNR möglich ist.

EBM und HVM

- Hier gibt es keine wesentlichen Neuerungen.
- Bleibt eine berufspolitische Baustelle des Verbandes, insbesondere zum Stichwort
 - Kooperationsaufschlag
& Behandlungsfallzählung

Wirtschaftlichkeitsprüfung

- Wesentliche Änderungen kommen erst zum Ende des Jahres
- Abschaffung der Richtgrößenprüfung
- Landesrechtliche Regelungen nach den Vorgaben auf der Spitzenebene
 - Rückkehr zur Durchschnittswert-Prüfung
 - Übernahme der Vorgaben zur Beratungspflicht nach bisherigem Recht